



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 2033/2013, eingereicht von C., italienischer Staatsangehörigkeit, zu Beschränkungen des Rechts von EU-Bürgern auf dauerhaften Aufenthalt in Spanien

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin beschwert sich über die Schwierigkeiten, die sie und ihr Ehemann damit hatten, einen dauerhaften Aufenthalt in Spanien zu erlangen, wie er in der Richtlinie 2004/38 /EG vorgesehen ist. Die spanischen Polizeibehörden hätten nicht nur einen Nachweis darüber verlangt, dass sich das Paar fünf Jahre lang ununterbrochen in Spanien aufgehalten hat, sondern darüber hinaus auch die Vorlage einer Urkunde über die finanzielle Situation und den Versicherungsstatus des Paares.

Die von den spanischen Behörden verlangten Anforderungen würden über die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG hinausgehen, in der geregelt ist, dass die Aufenthaltsdauer in einem Mitgliedstaat fünf Jahre überschreiten muss.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 7. August 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Der Kommission ist keine vermeintlich fehlerhafte Anwendung der Vorschriften für das Recht auf dauerhaften Aufenthalt in Spanien bekannt.

Die Kommission kann ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat einleiten, wenn sie der Ansicht ist, dass der Mitgliedstaat gegen EU-Recht verstoßen hat. Im Falle einer

Verwaltungspraxis, die gegen EU-Recht verstößt, muss die Kommission nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Informationen vorlegen, die mittels hinreichend dokumentierter und detaillierter Nachweise das Bestehen einer rechtswidrigen Verwaltungspraxis beweisen, die zu einem gewissen Grad durchgängiger und allgemeiner Natur sein muss.

Den der Kommission zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zufolge kann jedoch keine rechtswidrige Verwaltungspraxis durchgängiger und allgemeiner Natur festgestellt werden.